

Statuten des Bewohnerverein Augarten

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Unter dem Namen „Bewohnerverein Augarten“ besteht, mit Sitz in Rheinfelden, ein Verein im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Es ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Der Zweck des Vereins besteht in:

- a) Wahrung und Vertretung der Bewohnerinteressen im Rahmen des Partnerschaftsgedankens des Baurechtvertrages.
- b) Aktivierung und Förderung des Siedlungslebens und der Integration in Zusammenarbeit mit der Betriebsgenossenschaft Augarten (vormals AG für Wohnungsbau der Industrie) und der Gemeinde Rheinfelden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Jeder Bewohner der Siedlung Augarten kann nach vollendetem 16 Lebensjahr Mitglied des Vereins werden.

III. Organisation

§ 4 **Die Organe des Vereins sind:**

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

1. Mitgliederversammlung

- § 5 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen, zur Erledigung der statutarischen Geschäfte und im übrigen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ausserdem auf Wunsch von drei Vorstandsmitgliedern oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 5% der Mitglieder und den Angaben des Grundes.
- § 6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Festlegung der Richtlinien zur Erreichung der unter § 2 genannten Ziele.
 - b) Wahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder der (Ressortleiter) sowie der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzleute. Die Wahl erfolgt vorläufig für die Dauer eines Jahres.
 - c) Beschlussfassung über Abänderungen der Statuten und Auflösung des Vereins.
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - e) Genehmigung des Jahres Programms mit Budget, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- § 7 Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Für die Beschlussfassung über Statutenrevisionen oder über die Aufhebung des Vereins bedarf es jedoch einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- § 8 Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, ebenfalls die Wahlen, sofern die Mitgliederversammlung nicht geheime Wahlen beschliesst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

2. Der vorstand

- § 9 Der vorstand konstituiert sich selbst.

An Sitzungen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme nach Bedarf teil:

- a) Vorsitzende der Interessengemeinschaften (vormals Arbeitsgruppe) des Bewohnervereins Augarten.
- b) Vertreter der Betriebsgenossenschaft Augarten.
- c) Allenfalls weitere Personen.

§ 10 Dem Vorstand sind folgende Geschäfte übertragen:

- Durchführung der Beschlüsse.
- Vertretung des Bewohners Vereins gegen aussen.
- Ausarbeiten der Richtlinien zu Handen der Mitgliederversammlung.
- Erstellen von Jahresbericht, Jahresrechnung und Jahresprogramm mit Budgets zur Handen der Mitgliederversammlung.
- Wahl von zwei Vertretern des Bewohnerverein Augarten in die Verwaltung der Betriebsgenossenschaft Augarten (vormals Betriebsorganisation Augarten).
- Ausarbeitung des Geschäftsreglementes.
- Erteilung der Unterschriftsberechtigung.

§ 11 Der Ressortleiter bearbeitet alle Fragen, die seinen Ressort-Verantwortungsbereich betreffen.

Er unterstützt und betreut die Interessengemeinschaften (IG) (vormals Arbeitsgruppen), die in seinen Bereich fallen und vertritt deren Interessen im Vorstand und gegebenenfalls in anderen Orten.

Der Ressortleiter arbeitet und entscheidet nach Geschäftsreglement.

3. Die Rechnungsrevisoren

§ 12 Zwei Rechnungsrevisoren oder deren Ersatzleute haben jährlich die Rechnung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über ihren Befund schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. Interessengemeinschaften IG (vormals Arbeitsgruppen)

§ 13 Innerhalb des Augarten bearbeiten IG's insbesondere:

- Die Gestaltung des Siedlungslebens.
- Probleme von allgemeinem Bewohner-Interesse.

§ 13.1 Ein leitendes Mitglied der IG muss nicht zwingend Mitglied des Bewohnervereins sein.

V. Finanzierung

§ 14 Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch:

- a) die von der zuständigen Augarten Verwaltung (vormals AG für Wohnungsbau der Industrie) erhobenen Beiträge der Bewohner zu Handen des Bewohnervereins Augarten.
- b) die freiwilligen Beiträge von dritter Seite
- c) allfällige Mitgliederbeiträge

VI. Ausschluss

Vorstandsmitglieder, welche in irgendeiner Form den Bewohnerverein oder deren Vertreter Schaden zufügen (Verleumdung, Veruntreuung, und so weiter) dürfen durch eine stille Wahl des Vorstandes BV sofort abgewählt werden.

VII. Auflösung

§ 15 Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so wird die Liquidation durch die sich im Amte befindliche Mitglieder des Vorstandes durchgeführt.

Das nach beendeter Liquidation verbleibende Reinvermögen geht zu Gunsten der Allgemeinheit, in Form von Investitionen im Augarten selbst.

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Bewohnervereins Augarten vom 28. März 2008 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 26. Juni 1974, sowie deren Änderungen von 11. März 1988.

Bewohnerverein Augarten

Für das Präsidium

Eveline Leubin

Evelyne Hefti

